

Richtlinie über freiwillige Leistungen der Gemeinde Tonndorf zur Förderung von Kultur, Jugend, Sport und Sozialarbeit vom 08.07.2021

Präambel

Die Gemeinde Tonndorf erlässt mit dieser Richtlinie eine transparente Grundlage, welche die finanzielle projektbezogene Unterstützung der Vereine und den Kindertagesstätten der Gemeinde Tonndorf ermöglicht. Sie dient als Bemessungsgrundlage der Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens der Gemeinde Tonndorf. Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen, sowie der Haushaltssatzung der Gemeinde Tonndorf ab. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben fördern. Es sollen Maßnahmen gefördert werden, welche die Attraktivität der Gemeinde für ihre Einwohner steigern und die Vielfältigkeit der Gemeinde nach außen repräsentieren.

1. Grundsätze

Förderungsfähig sind Vereine und Kindertagesstätten

- deren Sitz ausschließlich in der Gemeinde Tonndorf ist und
- die unter Achtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung insgesamt ehrenamtlich organisiert sind und innerhalb der letzten 2 Jahre keine Förderung erhalten haben.

Die Gestaltung des Zusammenlebens in der Gemeinde ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sich der zu fördernde Verein beispielsweise für:

1. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung,
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
3. die Förderung des Sports,
4. die Förderung von Kunst, Kultur und Musik,
5. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder
6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

einsetzt sowie wiederkehrend selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen organisiert und sich am sozialen Leben in der Gemeinde, für eine Bereicherung des gemeindlichen Miteinanders beteiligt.

Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie Vereine, die wirtschaftliche und/oder politische Zwecke verfolgen, Berufsverbände, freie Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Kirchen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Parteien.

Der Antragsteller hat die Förderung durch die Gemeinde Tonndorf in *geeigneter Form öffentlich zu machen.

2. Antragsverfahren

Über die sachmittelbezogene Förderfähigkeit eines Vereines oder einer Kindertagesstätte sowie über die jeweilige Förderhöhe ist ein Antrag mit Begründung der Förderfähigkeit und dem Einsatz der Mittel (Zweckbindung) bis zum 31. August des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung Tonndorf zu richten. Die maximale Förderhöhe beträgt 500 € pro ausgewähltes Projekt, nur im begründeten Einzelfall mehr. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Gemeinderat. Jeder Verein oder jede Kindertagesstätte kann pro Kalenderjahr einen Antrag stellen. Es werden pro Kalenderjahr maximal drei Projekte gefördert.

3. Entscheidung über Förderungsmöglichkeiten

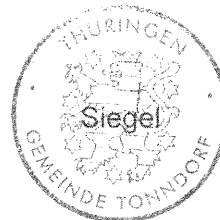
Die Bewilligung obliegt ausschließlich dem Gemeinderat in Form einer Beratungs- und Beschlussvorlage. Dieser hat bei der Entscheidungsfindung die vorberatende Empfehlung vom Ausschuss für Bürgerinnen- und Bürgerangelegenheiten der Gemeinde Tonndorf zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Bewilligungen eines Kalenderjahres begründen keinen Anspruch auf Förderfähigkeit und Förderhöhe für die Folgejahre. Getroffene Entscheidungen (Nichtzusage) müssen gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

4. Ausschüttung der Fördermittel

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt bis spätestens 4 Kalenderwochen nach Beschlussfassung, unbar. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum 31. August des Folgejahres einzureichen.

Tonndorf, den 08.07.2021


Tony Röser
Bürgermeister



* geeignete Form der Bekanntmachung bedeutet, dass die Förderung öffentlich Bekannt gemacht werden muss (z.Bsp.: Amtsblatt, Internetauftritt, Veranstaltungshinweis u.s.w.)